

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 23.

Sonnabend, den 13. Juni

1903.

Er scheint jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlstraße 47 D), sowie von den Herren Barbier Wast in Reichenbrand, Buchhändler Clemen's Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltzeile mit 10 Btg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Gemeindeabgaben.

Am 1. Juni dieses Jahres wird der 2. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes auf 1903 fällig und ist spätestens bis zum 15. dieses Monats

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumnisse das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden.

Reichenbrand, am 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.
Fogel.

Bekanntmachung.

Am 16. Juni d. J. wird der 2. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.
Fogel.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, den 10. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.
Fogel.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungs-Geschäft im Landwehrbezirk Chemnitz findet vom 17. Juni bis 23. Juni d. J. in den Räumen des königlichen Garnison-Kazarett's Chemnitz statt.

Es gelangen dabei folgende im hiesigen Bezirke wohnhafte Invaliden und Unterstützungsempfänger zur Vorstellung:

- die auf Zeit anerkannten Invaliden, bei denen die Pensionbewilligung im Herbst d. J. abläuft,
- die dauernd anerkannten Invaliden, welche einen Antrag auf höhere Pension gestellt haben, sofern die Prüfung nicht außerterminlich stattgefunden hat,
- die Empfänger von Unterstützungen nach § 110 Ges. 171, bei denen die Unterstützungsbewilligung im Herbst d. J. abläuft.

Die in Betracht kommenden Mannschaften werden seitens des unterzeichneten Bezirkskommandos zur ärztlichen Untersuchung zu einem bestimmten Tag und Stunde beordert, diejenigen der vorerwähnten Invaliden und Unterstützungsempfänger, welche bis zum 7. Juni d. J. einen Bestellungsbefehl zum Erscheinen vor der Invaliden-Prüfungs-Kommission nicht erhalten, haben dies sofort beim Bezirkskommando Chemnitz, unter Vorlegung sämtlicher Militär-Papiere, zu melden.

Chemnitz, den 2. Juni 1903.

Königliches Bezirks-Kommando Chemnitz.
(L. S.)

Bekanntmachung.

Am 16. Juni a. e. wird der 2. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni ds. J.

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Rabenstein, den 12. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Der 2. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen ist am 1. Juni cr. fällig gewesen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum

15. Juni a. e.

an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Rabenstein, am 12. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Nachstehender Erlaß der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 10. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Erlaß, den Kleinhandel mit Branntwein betreffend.

Für den Bezirk der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft wird hiermit im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß für den Kleinhandel mit Branntwein Folgendes angeordnet:

§ 1.

Zu Branntweinkleinhandlungen darf der Verkauf von Branntwein nur von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends stattfinden.

Die Verkaufsstätten der Branntweinkleinhandlungen dürfen keine Sitzgelegenheit für die Käufer haben.

Die Fenster, sowie die Glasüren der Verkaufsstätten dürfen weder verstellt noch verhängt noch sonst irgendwie undurchsichtig gemacht werden.

§ 2.

Zu den mit Schankwirtschaften verbundenen Materialwarenläden darf Bier und Branntwein nicht ausgeschänkt werden, dieser Ausschank ist vielmehr nur in den zum Schankwirtschaftsbetrieb bestimmten Räumen gestattet.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat, mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bis 14 Tagen bestraft.

Chemnitz, den 20. Mai 1903.

Die königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Sallbauer.

Forsthaus Eulendorf.

Eine deutsche Familiengeschichte von L. M. Paul.

(7. Fortsetzung.)

Hans kam nach und nach zu der Anschauung, daß für seine etwaige Bewerbung um die Gunst des schönen Mädchens nicht die geringste Hoffnung blieb. Justizrat Böttcher war inzwischen nicht müde gewesen. Er hatte rasch ermittelt, daß Lublinow nur wenige Tage sich in Hannover aufgehalten hatte, daß er vielmehr vor Ankunft seiner Effekten nach Ungarn und von da nach Vorarlberg in Etrol gereist sei, um dort wiederum als Volontär an einem Bergwerk zu arbeiten. Nach dort hatte der in dieser Angelegenheit nicht minder eifrige Gerichtspräsident unter Ueberwindung der Alten amtlich um Verhaftung und Vernehmung Lublinow's erucht.

Nach vor Ende November traf die beglaubigte Abschrift von Lublinow's Aussage ein.

Die Vermutung des Justizrats Böttcher traf beinahe völlig zu. Lublinow war an jenem Sonntag nachmittag ungehörter Zeuge der erregten Auseinandersetzung zwischen Hans und Adelheid Lieber ge-

wesen und hatte vernommen, daß das leichtsinnige Mädchen nicht allein ihn, sondern auch Hans an der Nase herumgeführt hatte. Empört darüber, war er unmittelbar darauf, als Hans weggegangen, vor die erschrockene junge Dame getreten und hatte ihr in nichts weniger als zarten Worten die heftigsten Vorwürfe gemacht und ihr auch gedroht, ihren Eltern sowohl als auch dem Bräutigam mitzuteilen, welchen unwürdigen und unehrenhaften Benehmens sie sich schuldig gemacht habe.

Daraufhin habe Adelheid flehentlich gebeten, das zu unterlassen, ihr nicht das neue Brautglück zerstören zu wollen.

Im Laufe der weiteren Auseinandersetzungen und in furchtbarer Erregung habe er, ohne jede verbrecherische Absicht, kaum seiner Sinne mächtig, die um Verzeihung bittende junge Dame durch einen kräftigen Stoß von sich abgewehrt und sei rasch in das Gebüsch zurückgesprungen. Dabei habe er wohl den Hilferuf gehört, sei aber nicht umgekehrt, sondern blindlings weitergerannt. So sei er auf einen falschen Weg geraten und froh gewesen, von einer jungen Dame zurecht-

gewiesen zu werden. Er bedaure unendlich den traurigen Ausgang und hätte um eine gelinde Strafe.

X.

Wenn auch das Landgericht in M. unter diesen Umständen von der Auslieferung Lublinow's Abstand nahm und dessen Bestrafung dem österreichischen Gericht überließ, welches denselben, wie hier gleich eingefügt sei, zu 9 Monaten schweren Kerkers verurteilte, so war es doch nicht säumig, die verlorene Ehre Hans Berners wiederherzustellen. In einer besonderen Sitzung wurde das eingeleitete Strafverfahren aufgehoben und besonders betont, daß durch das entschlossene und tatkräftige Vorgehen des Justizrats Böttcher ein bedauerlicher Irrtum verhütet und wieder gut gemacht wurde.

Der Verfügung hatte der Präsident des damaligen Schwurgerichts ein in sehr verbindlicher Form abgefaßtes Schreiben beigelegt, worin er die Glückwünsche für seine Person wiederholte und die Hoffnung aussprach, bald das Vergnügen haben zu können, den Herrn Professor in seinem Hause begrüßen zu dürfen.

Hans reiste einige Tage später nach M., um bei